



Caritasverband für das
Bistum Erfurt e.V.

Satzung

in der Fassung vom 06. September 2023

Die Satzung wurde am 06.09.2023 durch die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. beschlossen, am 17.11.2023 durch Bischof Dr. Neymeyr genehmigt und am 27.12.2023 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V.

Präambel.....	3
§ 1 Name, Stellung, Sitz.....	4
§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Verbandes	5
§ 3 Aufbau des Verbandes	6
§ 4 Verbandszentrale	6
§ 5 Aufgaben des Verbandes	6
§ 6 Mitglieder des Verbandes	8
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 8 Organe des Verbandes.....	11
§ 9 Zusammensetzung der Vertreterversammlung.....	12
§ 10 Aufgaben der Vertreterversammlung	13
§ 11 Sitzungen der Vertreterversammlung.....	14
§ 12 Zusammensetzung des Caritasrates	16
§ 13 Aufgaben des Caritasrates	18
§ 14 Sitzungen des Caritasrates.....	19
§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes.....	21
§ 16 Aufgaben, Pflichten und Sitzungen des Vorstandes.....	22
§ 17 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB	23
§ 18 Caritasrektor	23
§ 19 Geheimhaltungspflicht.....	24
§ 20 Kirchliche Aufsicht / Genehmigungsvorbehalt.....	24
§ 21 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung, Veröffentlichung...	25
§ 22 Verbandszeichen.....	25
§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes	26
§ 24 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes.....	26

Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V.

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Auf dieser Grundlage hat der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. in seinem Leitbild sein Selbstverständnis formuliert. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden und für die Bewahrung der Schöpfung einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Kirchengemeinden sowie durch die verbandliche Caritas.

Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Kirchengemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit. Durch sein Wirken trägt er zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Land Thüringen. Der Caritasverband ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität.

§ 1 Name, Stellung, Sitz

- (1) Der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. (nachstehend Verband genannt) ist die vom Bischof von Erfurt anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit im Bistum Erfurt. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Erfurt.
- (2) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die Mitarbeitendenvertretungsordnung in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Erfurt veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e.V. (AVR)“ und den Vorgaben der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) ab.
- (3) Der Verband verpflichtet sich zur Einhaltung der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ samt diözesaner Ausführungsbestimmungen und der diözesanen Präventionsregelungen in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt für das Bistum Erfurt veröffentlichten Fassung.

In Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt für das Bistum Erfurt veröffentlichten Fassung, hat der Verband die mit Schreiben des Verbandes Deutscher Diözesen (VDD) vom 26. Februar 2021 als mit der „Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18. November 2019 gleichwertig anerkannten „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen“ erlassen.

- (4) Er ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (5) Er wurde am 28. Mai 1990 gegründet.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Erfurt; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
- (7) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes im Sinne des § 51 der Abgabenordnung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegsopfer, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, des Schutzes von Ehe und Familie und des Wohlfahrtswesens.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 Aufbau des Verbandes

- (1) Dem Verband sind die im Bistum Erfurt tätigen katholischen karitativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen. Sie üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzung selbstständig aus.
- (2) Die in den Kirchengemeinden gebildeten Gruppen für Caritas und für soziale Dienste sowie andere karitative Vereinigungen der Kirchengemeinden sind dem Verband zugeordnet.
- (3) Die im Bistum Erfurt bestehenden katholischen karitativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung bilden innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Die vereinsrechtliche Mitgliedschaft der in den Abs. (1) bis (2) aufgeführten Organisationen richtet sich nach § 6.

§ 4 Verbandszentrale

Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Verbandszentrale zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Spektrum karitativer und sozialer Aufgaben. Gemäß seinem Leitbild schützt er den Menschen in seiner Würde, fördert das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt und setzt sich ein für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden. Ehrenamtliche, Freiwillige sowie hauptberufliche Mitarbeitende tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.
- (2) Der Verband ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Träger sozialer Dienste und Einrichtungen, stiftet Solidarität in der Gesellschaft und fördert die Selbsthilfe.
- (3) Der Verband widmet sich den Aufgaben sozialer und karitativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen soll

1. die Werke der Caritas fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Organisationen, Personen und Einrichtungen herbeiführen;
2. zur Förderung und Entwicklung der karitativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen und besonders Caritasarbeit auf der Ebene der Kirchengemeinde anregen und unterstützen;
3. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitenden der karitativen Hilfe wahrnehmen oder vermitteln;
4. das Interesse für soziale Berufe wecken und fördern und die ehrenamtliche Mitarbeit anregen und vertiefen;
5. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege beobachten, anregen und beeinflussen;
6. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt und Bedeutung der karitativen Arbeit informieren;
7. die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
8. in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Vertretung seiner Gliederungen und korporativen Mitglieder in Angelegenheiten überörtlicher Bedeutung und gegenüber überörtlichen Organen ausüben;
9. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und karitativer Hilfe berührt werden;
10. Aktionen und Werke von überregionaler Bedeutung im Zusammenwirken mit dem Deutschen Caritasverband e.V., den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei Katastrophen und Notständen durchführen;
11. solche Werke der Nächstenliebe ausüben, die von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen nicht ausgeübt werden;
12. durch Mitwirkung und Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken den ökumenischen Gedanken unterstützen und weiterentwickeln.

- (4) Die karitativen Aufgaben können vom Verband in eigener Trägerschaft oder im Betrieb selbstständiger Rechtsformen sowie in Kooperation oder Beteiligung an anderen Rechtsträgern erfüllt werden.
- (5) Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verband auch Einrichtungen als Zweckbetrieb führen oder sich hieran beteiligen. Der Verband kann sich auch an Rechtsträgern beteiligen, die Dienstleistungen für sozial-karitative Einrichtungen und Dienste erbringen.
- (6) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Zwecke richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, subsidiär einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Einrichtungen oder Zuwendungen.

§ 6 Mitglieder des Verbandes

- (1) Der Verband hat geborene, korporative und persönliche Mitglieder.
- (2) Alle Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder im Deutschen Caritasverband e.V.
- (3) Die katholischen Kirchengemeinden sind als lebendiger Ort kirchlicher Caritas geborene Mitglieder.
- (4) Korporative Mitglieder sind sozial karitative Orden, katholische Stiftungen, soziale Einrichtungen in Trägerschaft der geborenen Mitglieder, kirchliche Vereine, Fachverbände im Bistum Erfurt und Träger solcher Einrichtungen und Dienste, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen. Diese beantragen ihre Mitgliedschaft unmittelbar beim Vorstand des Verbandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
- (5) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirkt. Dieses beantragt seine Mitgliedschaft beim Vorstand des Verbandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, seine

Entscheidung zu begründen. Die weitere Begleitung dieser Mitglieder erfolgt über die Regionen.

- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod;
 2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
 3. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
 4. durch Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 7 Abs. (7).
- (7) Über den Ausschluss gemäß Abs. (6) Nr. 4 entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstands nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und bei dem Caritasrat einzulegen.
- (8) Die Mitglieder leisten einen Beitrag. Die Regelung des Beitrages für die Mitglieder obliegt der Vertreterversammlung gemäß Beitragsordnung. Die angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen ordnen die Beitragspflicht ihrer Mitglieder selbstständig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die geborenen und korporativen Mitglieder werden vom Verband als Spitzenverband vertreten; er unterrichtet, berät und unterstützt sie bei der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben und in grundsätzlichen Fragen.
- (2) Die persönlichen Mitglieder werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verband unterstützt.
- (3) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Abs. (4) sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums

Erfurt veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" und den Vorgaben der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) abzuschließen und die Gründung einer Mitarbeitendenvertretung nach der im Bistum Erfurt geltenden Mitarbeitendenvertretungsordnung anzuregen.

- (4) Die Gliederungen des Verbandes, die ihm angeschlossenen Fachverbände sowie die korporativen Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss durch Wirtschaftsprüfende oder vereidigte Buchprüfende oder Steuerberatende prüfen und testieren zu lassen. Sie sind verpflichtet, auf Anforderung ihren Jahresabschluss mit Testat oder Prüfungsbericht dem Verband vorzulegen. Das Verlangen ist zu begründen. Ausgenommen von dieser Prüfungspflicht sind Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag von vorgenannten Verpflichtungen unter Auflagen Befreiung erteilen.
- (5) Der Verband ist berechtigt, die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Gliederungen, Fachverbände und korporativen Mitglieder anlassbezogen mit Begründung auch selbst zu prüfen.
- (6) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet
 1. in ihrer Satzung die Mitgliedschaft im Verband festzulegen;
 2. über geplante Satzungsänderungen bzw. Änderungen im Gesellschaftervertrag den Verband zu informieren;
 3. Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfe 182) in der aktuellen Form zur Aufsicht bei sozialen Einrichtungen in katholischer Trägerschaft zu beachten;
 4. Qualitätsstandards kirchlich-karitativer Arbeit sicherzustellen.
- (7) Ein Mitglied kann in folgenden Fällen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden
 1. wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
 2. bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages;

3. bei Wegfall der Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. (4) oder bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 7 Abs. (3) bis (6).

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Vertreterversammlung (§ 9-§ 11)
 2. der Caritasrat (§ 12-§ 14)
 3. der Vorstand (§ 15-§ 16)
 4. der besondere Vertreter nach § 30 BGB (§ 17)
- (2) Der Verband strebt in allen seinen Organen ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind in der Regel nicht öffentlich. Näheres kann in der jeweiligen Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (4) Interessenkonflikte von Mitgliedern der Verbandsorgane sind durch das jeweilige Mitglied unaufgefordert offenzulegen. Mitglieder von Verbandsorganen dürfen an Beratungen und Entscheidungen (Beschlüsse) nicht mitwirken, die
 1. ihnen selbst,
 2. ihren Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung,
 3. einer juristischen Person, deren Vorstand, Aufsichtsgremium oder einem ähnlichen Organ sie angehören,
 4. einer natürlichen oder juristischen Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sindeinen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen könnten. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der mögliche Vor- oder Nachteil die in Abs. (4) Nr. 1-4 Genannten genauso betrifft, wie andere Mitglieder des Verbandes.
- (5) Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand, ggf. auch der besondere Vertreter, sind dem Wohle des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen noch Interessen Dritter verfolgen.

§ 9 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern und Vertretenden zusammen
 1. je einem Vertretenden jedes dem Verband angeschlossenen Fachverbandes, der von diesen entsandt wird;
 2. zwei Vertretenden der geborenen Mitglieder, die von diesen entsandt werden;
 3. zwei Vertretenden der karitativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesternschaften im Bistum Erfurt, die von diesen entsandt werden;
 4. zwanzig Vertretenden der korporativen Mitglieder des Verbandes, (ausgenommen die Fachverbände sowie die karitativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesternschaften im Bistum Erfurt) die von diesen entsandt werden. Durch die Vertretenden sollen alle Hilfebereiche des Caritasverbandes vertreten sein;
 5. elf Personen aus dem Kreis der persönlichen Mitglieder, die von den persönlichen Mitgliedern gewählt werden;
 6. ein Vertreter der Mitarbeitendenvertretungen (MAV), der von den Mitarbeitendenvertretungen entsandt wird.
- (2) Abhängig beschäftigte Mitarbeitende des Verbandes, mit Ausnahme des Vertreters der Mitarbeitendenvertretung (MAV), können nicht Mitglieder der Vertreterversammlung werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder und Vertretenden beträgt 6 Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder bzw. Vertretenden gemäß § 13 Abs. (2) Nr. 9 berufen sind. Eine wiederholte Entsendung bzw. Wahl ist zulässig.
- (4) Der Entsendung der in Abs. (1) Nr. 2-4 genannten Mitglieder bzw. Vertretenden hat eine entsprechende Wahl innerhalb der jeweiligen Gruppe voranzugehen. Näheres zu den durchzuführenden Wahlen der Mitglieder bzw. Vertretenden nach Abs. (1) Nr. 2-4 sowie Abs. (1) Nr. 5 regelt eine vom Vorstand zu erlassende Wahlordnung, soweit nicht die entsprechende Gruppe für ihren Bereich hierzu Regelungen erlassen hat bzw. erlässt. Die Wahlordnung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Caritasrates.

- (5) Eine Amtsniederlegung sowie Abberufung sind möglich. Die Amtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Caritasrates zu erklären. Für die Abberufung gelten die Regelungen in § 7 Abs. (7) Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. (7) sinngemäß. § 9 Abs. (3) Satz 2 findet im Fall der Abberufung keine Anwendung.

§ 10 Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegen

1. die Änderung dieser Satzung, soweit nicht in § 13 Abs. (2) Nr. 13 abweichend geregelt;
 2. die Auflösung des Verbandes unter Beachtung von § 20 - § 23;
 3. die Regelung des Beitragswesens gemäß Beitragsordnung;
 4. die Wahl der drei Vertretenden für die Vertreterversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V.;
 5. die Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 12 Abs. (1) Nr. 2, 4 bis 8 und die Nachwahl gemäß § 12 Abs. (7);
 6. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Caritasrates;
 7. die Entlastung des Caritasrates;
 8. die Entscheidung über die Festlegung der Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Caritasrates;
 9. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas;
 10. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
 11. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Caritasrates.
- (2) Näheres zu den gemäß Abs. (1) Nr. 4 und 5 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung zu erlassende Wahlordnung, die der schriftlichen Zustimmung des Caritasrates bedarf.

§ 11 Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder und Vertretenden der Vertreterversammlung es verlangt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n bzw. im Verhinderungsfall durch die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n des Caritasrates einberufen und geleitet. Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können ferner in rein digitaler Form (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid, unter digitaler Zuschaltung einzelner Mitglieder zu einer Sitzung, abgehalten werden. Über die Form entscheidet die/der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates. In der Einladung ist anzugeben, wie die Teilnahme bzw. die Abstimmung in elektronischer Form erfolgt.
- (4) Die Einladung erfolgt mindestens in Textform unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat. Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind mindestens in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung bei der/dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Dieser legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese muss nicht nochmals mitgeteilt werden. In Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zur nächsten Sitzung der Vertreterversammlung aufgeschoben werden kann (Eilfälle) kann die Ladungsfrist auf drei Tage und die Frist für Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, auf zwei Tage verkürzt werden. Das Vorliegen eines Eilfalles muss in der Ladung begründet werden.
- (5) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder und Vertretenden beschlussfähig. Die in § 9 Abs. (1) Nr. 1-6 aufgeführten Mitglieder und Vertretenden haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (6) Die Vertreterversammlung kann andere Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (7) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 23 Abs. (1)). Dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied oder Vertretenden beantragt wird.
- (8) Beschlüsse der Vertreterversammlung, außer solche zur Änderung der Gemeinnützigkeit und des Zwecks des Verbandes, der prägenden Organisationsverfassung sowie zur Änderung oder zum Erlass einer Satzung und zur Auflösung des Verbandes, können auch außerhalb von Sitzungen mindestens in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied oder Vertretender der Vertreterversammlung dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (9) Über jede Sitzung und jede Beschlussfassung nach Abs. (8) ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse, ggf. das Verfahren nach Abs. (8) wiedergeben muss. Der/die Vorsitzende/r des Caritasrates bzw. im Verhinderungsfall die/der stellvertretende/r Vorsitzende/r bestimmt den Protokollführenden. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Caritasrates bzw. im Verhinderungsfall der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.
- (10) Abweichend von Abs. (5) Satz 1 muss zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Verbandszweckes oder die Auflösung des Verbandes mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und Vertretenden anwesend sein. § 23 ist zu beachten.
- (11) Ist eine Vertreterversammlung nach Abs. (10) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Vertreterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Vertreterversammlung

ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Versammlung vertretenen Mitglieder und Vertretenden beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Vertreterversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

- (12) Der Caritasrat und der Vorstand nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung beratend teil, wenn diese nichts anderes bestimmt. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12 Zusammensetzung des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
1. der/dem Vorsitzenden des Caritasrates;
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates;
 3. dem jeweiligen Ökonom/der jeweiligen Ökonomin des Bistums Erfurt i. S. des Can. 494 CIC;
 4. einem Vertretenden der geborenen Mitglieder;
 5. einem Vertretenden der karitativen Fachverbände;
 6. einem Vertretenden der karitativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesternschaften;
 7. zwei Vertretenden aus dem Bereich der karitativen Rechtsträger des Verbandes;
 8. zwei weiteren Mitgliedern.
- 2) Die/Der Vorsitzende des Caritasrates wird vom Bischof von Erfurt ernannt und abberufen. Er/Sie nimmt einen Sitz in der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. ein.
- (3) Die/Der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder gemäß Abs. (1) Nr. 4 bis 8 werden von der Vertreterversammlung gewählt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Caritasrat endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres, sofern nicht im Einzelfall durch den Bischof von Erfurt eine Ausnahme bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres gestattet wird. Abs. (5) Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Caritasrates gemäß Abs. (1) Nr. 2 sowie 4 bis 8 beträgt sechs Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis neue Mitglieder ernannt bzw. gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Eine Amtsniederlegung ist zulässig. Diese ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Caritasrates zu erklären. Mitglieder des Caritasrates gemäß Abs. (1) Nr. 2 sowie Nr. 4–8 können durch den Bischof von Erfurt aus dem in § 7 Abs. (7) Nr. 1 genannten Grund abberufen werden. Satz 2 dieses Abs. (5) findet im Falle der Abberufung keine Anwendung.
- (6) Abhängig beschäftigte Mitarbeitende des Verbandes können nicht Mitglieder des Caritasrates werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Caritasrates gemäß Abs. (1) Nr. 2 oder 4 bis 8 während der Amtsperiode aus, wählt die Vertreterversammlung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Caritasrat nach.
- (8) Den Mitgliedern des Caritasrates kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (9) Die Mitglieder des Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören, sofern nicht im besonderen Einzelfall mit Zustimmung des Bischofs von Erfurt davon abgewichen werden darf. Alle Mitglieder des Caritasrates müssen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Bei den Mitgliedern soll es sich deshalb insbesondere um solche mit religiöser, ethischer, kaufmännischer, juristischer o. ä. Kompetenz handeln. Dem Caritasrat können auch solche Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied des Verbandes bzw. vertretungsberechtigte Organe eines Verbandsmitgliedes sind. Mitglied des Caritasrates kann nicht werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, sofern nicht im Einzelfall durch den Bischof von Erfurt eine Ausnahme bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres gestattet wird. Unterschiedliche Geschlechter sollten nach Möglichkeit gleichermaßen Berücksichtigung finden.
- (10) Die Mitglieder des Caritasrates sind eigenverantwortlich gehalten, sich regelmäßig zur Wahrnehmung des Amtes fortzubilden. Dabei werden sie durch den Verband angemessen unterstützt. Jedes Mitglied des Caritasrates hat darauf zu achten, dass ihm/ihr für die Wahrnehmung der Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.

§ 13 Aufgaben des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat als Aufsichtsgremium dafür Sorge zu tragen, dass der Verband seinem Zweck entsprechend wirtschaftlich geführt wird und dabei betriebswirtschaftliche Grundsätze beachtet werden. Hierzu hat er den Vorstand regelmäßig zu beraten und zu überwachen; er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für den Verband einzubinden.

Er kann dazu jederzeit selbst oder durch einzelne, von ihm bestimmte Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen bzw. prüfen lassen.

Der Caritasrat greift nicht in die operative Geschäftsführung ein.

- (2) Dem Caritasrat obliegen
1. die Wahl und Abwahl des weiteren Vorstandsmitgliedes gemäß § 15 Abs. (1) Nr. 2;
 2. die Zustimmung zum Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes und der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 3. die Zustimmung zur Wahlordnung der Vertreterversammlung (vgl. § 9 Abs. (4));
 4. die Entgegennahme, Beratung und Prüfung des Quartalsberichts und des nach § 21 testierten Jahresabschlusses des Verbandes;
 5. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses;
 6. die Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 21 und die Festlegung von Prüfungsumfang und -turnus;
 7. die Entlastung des Vorstandes;
 8. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 9. die Berufung der entsandten Mitglieder und Vertretenden in die Vertreterversammlung gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 1 bis 6;
 10. die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertreterversammlung obliegt;
 11. das Recht auf Empfehlungen und Anregungen für die Beschlüsse der Vertreterversammlung;

12. die Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten der Caritas im Bistum Erfurt;
13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Anregung des Registergerichts oder der Finanzverwaltung. Entsprechende Beschlüsse sind der nächstfolgenden Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben;
14. sonstige, ihm nach dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.

§ 14 Sitzungen des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat soll von seiner/m Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in grundsätzlich mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Caritasrates oder eines Vorstandsmitgliedes ist eine Sitzung des Caritasrates einzuberufen. Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können ferner in rein digitaler Form (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid, unter digitaler Zuschaltung einzelner Mitglieder zu einer Sitzung, abgehalten werden. Über die Form entscheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates. In der Einladung ist anzugeben, wie die Teilnahme bzw. die Abstimmung in elektronischer Form erfolgt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben. In Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zur nächsten regulären Sitzung des Caritasrates aufgeschoben werden kann (Eilfälle) kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Das Vorliegen eines Eilfalles muss in der Ladung begründet werden.
- (3) Die Sitzungen des Caritasrates werden von seiner/seinem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Der Caritasrat kann andere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter seine/sein Vorsitzende/r oder seine/sein stellvertretende/r Vorsitzende/r, teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Caritasrates mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, unter Wahrung einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Caritasrates können auch außerhalb von Sitzungen mindestens in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied des Caritasrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Die Arbeitsweise des Caritasrates und die weiteren Verfahrensregelungen können in einer von diesem hierzu erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden. Diese Ordnung wird von der Vertreterversammlung beschlossen.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Caritasrates beratend teil, soweit nicht der Caritasrat über die Abwesenheit im Einzelfall beschließt.
- (9) Über jede Sitzung und jede Beschlussfassung nach Abs. 6 ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse, ggf. das Verfahren nach Abs. 6 wiedergeben muss. Der/die Vorsitzende/r bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende bestimmt den Protokollführenden. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende und dem Protokollführenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Caritasrates und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und setzt sich zusammen aus
 1. der/dem Diözesan-Caritasdirektor/in als Vorsitzende/r des Vorstandes
 2. einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Vorstandes wird vom Bischof von Erfurt ernannt und abberufen. Sie/Er nimmt einen Sitz in der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. ein.
- (3) Das weitere Vorstandsmitglied wird vom Caritasrat gewählt und abgewählt. Die Wahl und Abwahl bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Erfurt.
- (4) Die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand erlassen und bedarf der Zustimmung des Caritasrates.
- (5) Dem Caritasrat obliegt die Begründung, Änderung und Beendigung der mit dem Verband abgeschlossenen Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, sowie beim Abschluss der vom Caritasrat zuvor behandelten Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch die/den Vorsitzende/n des Caritasrates bzw. im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in vertreten.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Wiederernennung und Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet das weitere Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Caritasrat innerhalb von sechs Monaten ein Vorstandsmitglied. § 15 Abs. (3) S. 2 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand gemäß Absatz 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die beiden Vorstandsmitglieder

vertreten. Der Vorstand kann den von ihm bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.

- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Caritasrates teil, soweit der Caritasrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (9) Die Arbeitsweise des Vorstandes und die weiteren Verfahrensregelungen werden in einer vom Caritasrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Aufgaben, Pflichten und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Dienstverträge, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung. In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festzulegen, für deren Durchführung es der vorherigen Zustimmung des Caritasrates bedarf.
- (2) Der Vorstand leitet die Verbandszentrale gemäß § 4. Er ist Vorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Dienstgeber im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr. Die Vorstandsmitglieder haben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln.
- (3) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf formloses Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (4) Der Vorstand kann Mitarbeitende des Verbandes oder andere Personen zu seinen Sitzungen beratend zuziehen.
- (5) Über die wesentlichen Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und der/dem Vorsitzenden des Caritasrates zuzuleiten ist.
- (6) Der Vorstand und Caritasrat arbeiten zum Wohl des Verbandes und

seiner Mitglieder eng und vertrauensvoll zusammen, damit dieser die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

- (7) Der Vorstand hat ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem zu implementieren, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden können. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen der Verband unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 17 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Caritasrates und Genehmigung des Bischofs zur Wahrnehmung von Aufgaben aus dem laufenden Geschäft des Verbandes einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen.

Näheres zu den Aufgaben und der Arbeitsweise des besonderen Vertreters wird in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung für den besonderen Vertreter geregelt, die der Zustimmung des Caritasrates und der Genehmigung des Bischofs bedarf. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Caritasrates und der Genehmigung des Bischofs.

Der besondere Vertreter kann für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 18 Caritasrektor

Der Bischof von Erfurt kann einen Caritasrektor berufen, der mit geistig-spirituellen Aufgaben im Verband beauftragt wird.

§ 19 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Verbandsorgane haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen oder gesetzlich zur Auskunft verpflichtet sind. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 20 Kirchliche Aufsicht / Genehmigungsvorbehalt

- (1) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Bischofs von Erfurt.
- (2) Der Vorstand des Verbandes unterrichtet den Bischof von Erfurt über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersenden des Wirtschaftsplanes, Tätigkeitsberichtes und des testierten Jahresabschlusses. Dem Bischof von Erfurt bleibt das Recht vorbehalten, selbst oder durch von ihm Beauftragte Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen ggf. zusätzlich zu dem in einer Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehenen Zustimmungserfordernis des Caritasrates zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Erfurt:
 1. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag von 100.000 € und darüber, soweit die Baumaßnahme nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;
 2. Aufnahme von Darlehen in Höhe von 100.000 € und darüber, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
 3. Übernahme von Bürgschaften über 50.000 €, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
 4. Die Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB sowie der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den besonderen Vertreter (vgl. oben § 17);

5. Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung des Bischofs von Erfurt.

§ 21 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung, Veröffentlichung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verband erstellt einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung. Die Größenkriterien für Kapitalgesellschaften sind entsprechend anzuwenden. Der Jahresabschluss mit Lagebericht wird von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat der Vorstand ihn unverzüglich dem Caritasrat zuzuleiten (vgl. § 13 Abs. (2) Nrn. 4 und 5). Der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht des Verbandes ist mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zu veröffentlichen. Das Testatexemplar veröffentlicht der Verband auf seiner Internetseite.

§ 22 Verbandszeichen

- (1) Das Zeichen des Verbandes ist das Flammenkreuz des Deutschen Caritasverbandes e.V. Er führt die „Caritas“ Wort-/Bildmarke.
- (2) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind auch die Gliederungen des Verbandes, die ihm angeschlossenen Fachverbände und die geborenen und korporativen Mitglieder in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben berechtigt.
- (3) Alle Mitglieder des Verbandes sollen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens unverzüglich dem Vorstand mitteilen.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Verbandszweckes oder über eine Auflösung des Verbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und Vertretenden der Vertreterversammlung. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 13 Abs. (2) Nr. 13.
- (2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Erfurt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. (2) verfahren wird.

§ 24 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

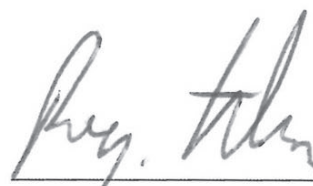
Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an das Bistum Erfurt, welches es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Gebiet des Verbandes zu verwenden hat.

Erfurt, den 19.10.2023

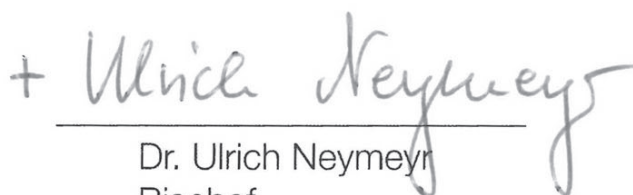
Genehmigt am 17.11.2023



Monika Funk
Diözesan-Caritasdirektorin
Vorstandsvorsitzende



Raymund Hahn
Vorstand

+ 

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

caritas



Herausgeber:

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

Wilhelm-Külz-Straße 33, 99084 Erfurt

01/2024

Telefon: 0361 6729-0

Fax: 0361 6729-122

E-Mail: dicv-erfurt@caritas-bistum-erfurt.de

Internet: www.caritas-bistum-erfurt.de

Titelbild: Skulptur von Dr. Ulrich Barnickel

Foto: Konrad Merz